

Text - Teil B -

Stand: 12.10.2016

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Nebenanlagen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 14 BauNVO)

Das Gebiet dient zur Erzeugung von Energie durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) und für solare Strahlungsenergie.

Auf der Fläche für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist ein zentrales Heizwerk von 4747 MWh thermischer Leistung und 1.400.000 kWh/Jahr elektrischer Leistung, sowie Solarthermiekollektoranlage zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Brennstoffbevorratung (z.B. Lagerschuppen für Reet, Holzreste, u.a.)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die maximale Gebäudehöhe darf 10 m über der festgelegten Geländeoberfläche nicht überschreiten.
Nebenanlagen dürfen zusammen eine Grundfläche von ??? m² pro Grundstück nicht überschreiten.

3. Gestalterische Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)

(1) Dachform und Dacheindeckung
Zulässig sind bei der Dachform ortstypische Dachformen sowie Flachdach mit Begrünung.

4. Flächen für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die Flächen werden von einer Begrünung umfasst mit einer Breite von mind. 5 m sowie einer Bepflanzungshöhe von mind. 3 m.
Die vorhandene Bepflanzung muss erhalten bleiben.
Die weiteren Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen neu anzulegen.
Die Anpflanzung darf für Zufahrten zu den Versorgungsflächen unterbrochen werden.